

per E-Mail

Wien, am 28. April 2020  
Zl. 520/280420/PÖ

## **An alle Landesverbände!**

### **Betreff: Entschädigung nach §32 EpidemieG auch für Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich Ihnen nachstehende Informationen zur **gefälligen Kenntnisnahme** zu übermitteln.

#### **Ansprüche auf Entschädigung nach §§32/33 EpidemieG für Gemeinden**

- Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts haben wegen der durch die **Behinderung ihres Erwerbes** entstandenen Vermögensnachteile einen **Vergütungsanspruch gegen den Bund**.
- Einerseits gibt es den Anspruch der Unternehmer auf Entschädigung, andererseits den der Arbeitnehmer auf Grund von Gehaltseinbußen.
- Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine Einschränkung/Absonderung/Verkehrsbeschränkung mittels Bescheid/Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde die auf Grund des EpidemieG erging, wie etwa:
  - Bescheidmäßige Absonderung/Überwachung nach §§7 und 17 EpidemieG (Durch die BH angeordnete „Quarantäne“)
  - Bescheidmäßige Schließung eines Betriebs nach §20 EpidemieG,
  - Wohnadresse/Betriebsadresse in einer Ortschaft, über die nach §24 EpidemieG Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden.

#### **Was ist für Gemeinden und ihre Unternehmen hinsichtlich einer Entschädigung nach dem EpidemieG zu beachten?**

- Unternehmen haben, wenn sie etwa durch eine Betriebsschließung nach §20 beeinträchtigt sind, einen Anspruch auf Entschädigung des dadurch entstandenen Vermögensnachteils. Es ist unklar, ob Körperschaften öffentlichen Rechts selbst einen Entschädigungsanspruch für derartige Vermögensnachteile nach §32

EpidemieG haben können. Für Tätigkeiten, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind, ist dies wohl zu verneinen.

- Anders verhält es sich für ausgelagerte Unternehmen, insbesondere jene, die in Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden. Die Beeinträchtigung dieser durch einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grundlage des EpidemieG (insbesondere auf Grund einer Betriebsschließung gem. §20 EpidemieG) ist im Einzelfall zu betrachten. → Entschädigungen nach §§32f. EpidemieG sind in diesen Fällen durchaus denkbar, eine Anfrage an die zuständige BH und das Stellen eines Entschädigungsantrags können sinnvoll sein.
- Schwierig ist der Nachweis eines Schadens in Fällen von Verkehrsbeschränkungen nach §24 EpidemieG.

### **Was ist für Gemeinden als Arbeitgeber hinsichtlich einer Möglichkeit einer Entschädigung nach dem EpidemieG zu beachten?**

- Ist ein Arbeitnehmer von einer Einschränkung nach dem EpidemieG betroffen, die dazu führte, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen nicht erbringen konnte und ist ihm dadurch ein Schaden entstanden (kein Anspruch auf Entgelt), entsteht diesem aus §32 EpidemieG ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund.
- Wurde ein Mitarbeiter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands mittels Bescheides gem. §§7 oder 17 EpidemieG abgesondert, entsteht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der den Bescheid ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde, da für die Zeit der Absonderung wohl kein Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt ausgezahlt wird. Der Dienstgeber hat das Entgelt normal weiter zu bezahlen. Daher geht der Anspruch auf Entschädigung durch Legalzession auf den Dienstgeber über. Der Anspruch ist mittels Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können daher die gesamte, für die Dauer der behördlichen Anordnung erfolgte Entgeltfortzahlung (inkl. der DG-Beiträge) mit Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, von der die Anordnung stammt, geltend machen. Über die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhobenen Ansprüche auf den Kostenersatz nach § 32 Epidemiegesetz 1950 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Beachten Sie dabei die beigelegten Unterlagen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung.
- Die **Frist** zur Geltendmachung gegenüber der BH beträgt **6 Wochen** ab Ende der Maßnahme. Die Frist beginnt mit dem Ende der bescheidmäßig verfügten Beschränkung zu laufen und ist bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen! (materiell-rechtliche Frist – Postlauf wird nicht berücksichtigt!)
- Die Kostenfolgen sind überschaubar. Für die Einbringung des Antrags besteht keine Anwaltpflicht. Bei Unklarheiten können Sie bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde rückfragen.

## **Entschädigung nach §32 EpidemieG auf Grund einer Maßnahme, die auf das COVID-19-Maßnahmengesetz zurückzuführen ist?**

- Nach dem Wortlaut des EpidemieG kommen Ansprüche auf Entschädigung nur in Frage, wenn der beeinträchtigende Bescheid auf dem EpidemieG beruht.
- Einige Juristen vertreten die Ansicht, dass Unternehmen, die auf Grundlage einer Verordnung nach §4 COVID-19-Maßnahmengesetz geschlossen wurden, ebenfalls eine Entschädigung nach §32 EpidemieG gebührt.
- Dies setzt voraus, dass für die Fälle der Betriebsschließung diese, würde es das COVID-19-Maßnahmengesetz nicht geben, nach §20 EpidemieG geschlossen worden wären.
- Ob in diesen Fällen eine Entschädigung bejaht wird, ist unsicher. Dazu müsste man wohl den §32 EpidemieG auf diese Fälle analog anwenden. Ob eine Geltendmachung sinnvoll ist, müssen die Betroffenen individuell entscheiden. Von einer Geltendmachung der Ansprüche ohne rechtsanwaltliche Vertretung ist auf Grund der rechtlichen Unsicherheiten abzuraten. Diese Verfahren können sehr hohe Kosten verursachen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

### Beilagen:

IKD\_Brief\_OÖ,  
IKD\_Brief\_OÖ\_Beilage